

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 54 (1960)

Artikel: Die ältesten Druckschriften über den Erzpriester Nicolò Rusca
Autor: Maissen, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FELIX MAISSEN

DIE ÄLTESTEN DRUCKSCHRIFTEN
ÜBER DEN ERZPRIESTER NICOLÒ RUSCA

Über den Erzpriester von Sondrio, Nicolò Rusca (1563-1618) und dessen Tod während des zweites Strafgerichts zu Thusis ist in der neueren bündnerischen Historiographie verhältnismäßig sehr wenig zu finden. Ruscas Persönlichkeit, sein Tod und dessen nähere und weitere Umstände waren indessen so bedeutungsvoll, daß bereits in den ersten Jahren nach seinem Ableben eine ganze Anzahl von gedruckten Schriften sich mit ihm befaßten. Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein. Unsere Aufgabe beschränkt sich einzig auf die Druckschriften, die in den ersten Jahren nach Ruscas Tod erschienen und einer Quellenanalyse unterzogen werden sollen. Die Untersuchung der zahlreichen handschriftlichen Quellen wäre eine Arbeit für sich.

1. DIE APOLOGIE DES STRAFGERICHTES VON THUSIS

Die erste Druckschrift, die sich mit dem Tode Ruscas befaßt, ist die Verteidigungsschrift, die das Strafgericht noch in demselben Jahre herausgab. Die 28-seitige Schrift¹ trägt den Titel :

Grawpündtnerische // Handlungen des // M.DC.XVIII. // Jahrs : // Darinnen klärlich und wahrhaftig angezeigt // werden die rechtmessigen und notzwingenden ursachen // der zusammenkunfft des gemeinen Landvolks, und orden- // lichen processuren, so ein eersam Strafgericht, zu Thusis // im oberen Grawenpundt versampt, uss gege- // benem gewalt, wider etliche ire untreuwe Land- // kinder

¹ Ohne Angabe des Druckortes. Die Schrift ist nicht paginiert. 14 Blätter.

füren müssen : // sampt was sich in den processen und // sonsten zugetragen : // Alles durch die Herren Häupter, Rächt und Gemein- den // der gefreyten Rhetien gemeiner Dreyer Pündten, men- // niglichem zu grundtlicher underrichtung der // wahrheit, und ab- leinung mancherley ca- // lumnen und beschwerungen // in offnen truck verfertigt. // Anno M.DC.XVIII.

Das Strafgericht von Thusis wurde bekanntlich durch eine Anzahl Prädikanten der jüngeren Garde veranlaßt, überwacht und geleitet¹. Es hatte im ganzen Land, bei Katholiken und Protestanten, infolge der dort begangenen Fälschungen, Ungerechtigkeiten und Greuel, Ent- rüstung und Abscheu erregt². Es herrschte die öffentliche Meinung, nicht nur bei Katholiken, auch sonst in weiten Kreisen, besonders bei gutge- sinnnten Protestanten, daß der Erzpriester Rusca und auch andere Ver- urteilte unschuldige Opfer der Wut der Verantwortlichen des Strafge- richtes seien³. Die Urheber des Strafgerichtes, als welche einige jüngere Prädikanten anzusehen sind⁴, sahen sich deswegen veranlaßt, sich durch eine Flugschrift vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Die Schrift erschien nach Angabe des Titelblatts schon 1618, wohl gegen Ende dieses Jahres, da auch das Strafgericht solange dauerte⁵. Sie wurde im Auftrage des Strafgerichtes verfaßt⁶. Dieses vertrat hier

¹ FORTUNAT VON SPRECHER VON BERNEGG, Geschichte der Kriege und Unruhen, Ausgabe von C. von Mohr 1856, S. 70-72, 76 f. ; FORTUNAT VON JUVALTA, Denkwürdigkeiten, Ausgabe von C. von Mohr 1848, S. 47 f. ; M. VALER, Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der Drei Bünde, 1904, S. 186, 187 f.

² Dies bezeugt unter anderen auch FORT. VON JUVALTA, l. c. S. 58, mit folgenden Worten : « Von diesem Thusner Strafgericht ist an verschiedenen Orten behauptet worden, es habe nichts ungerechteres und unbilligeres gegeben als diese heuchlerische Gerechtigkeit und Billigkeit und seit menschengedenken keine grausamere intellorantere und verabscheuungswürdigere Gewaltherrschaft als diejenige der Geistlichen unter dem Mantel des Rechts und des Evangeliums und so ging dann das Strafgericht zu Thusis mit Hinterlassung der verderblichsten Frucht auseinander. » Weitere Zeugen : FORTUNAT VON SPRECHER, l. c. S. 76 ff. ; M. VALER, l. c. S. 198.

³ J. B. BAIACHA, Nicolai Ruscae S. T. D. Sundriensis Archipresbyteri Vita et Mors, Como 1621, neu herausgegeben durch P. Gini in Como 1958 S. 52 « ... Omnes enim Catholici et ex Haereticis quamplurimi in tota Rhaetia eum (Rusca) insontem fuisse et iustum publice affirmabant. Neque in iudicium et Praedicantium immanitate detestanda et execranda dissident ; sed in hoc omnes satis conveniunt. » Das gleiche bezeugt auch P. AUGUSTIN STOECKLIN, dessen Mitteilung hier glaubhaft erscheint ; in « Antiquitates Fabarienses » Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 106 (79v), Über Stoecklins Schrift als Geschichtsquelle s. Zs. f. schweiz. Gesch. 1950, S. 271 ff.

⁴ M. VALER, l. c. S. 186. ⁵ FORT. V. SPRECHER, l. c. S. 100.

⁶ JUVALTA, l. c. S. 58, Anm. 4 Conr. von Mohrs.

unter dem Schutz der versammelten Gerichtsfähnlein – mit Recht oder Unrecht – die Stelle der « Rächt und Gemeinden der gefreyten Rhetien gemeiner Dreyer Pündten ». Die « Fähnlein » waren indessen nicht vollzählig anwesend¹. Die Verfasser selber werden in der Schrift nicht ausdrücklich genannt, indessen von P. Richardo a Rusconera und P. Augustin Stöcklin († 1641) in seiner späteren Abhandlung über Rusca mit « Johann a Porta und Guler » nahmhaft gemacht². Johann a Porta ist sehr wahrscheinlich der Prädikant von Zizers³. Dieser war am Strafgericht selbst aktiv beteiligt. Für Guler kommt der Geschichtsschreiber Johannes Guler kaum in Betracht, da er vom Strafgericht als Gesandter nach Frankreich abgeordnet wurde, was ihn geraume Zeit in Anspruch nahm⁴. Hingegen könnte sein Sohn, Bundeslandammann Johann Peter Guler dafür in Frage kommen. Dieser stand in den Befreiungskriegen des Prätigaus überall in vorderster Front. Er kam im Januar 1656 bei einem von ihm persönlich unternommenen Versuch, mit einem bewaffneten Haufen den bischöflichen Hof zu Chur zu besetzen, ums Leben. Er war den Prädikanten zugetan⁵. Während des Strafgerichtes zu Thusis waltete er mit anderen als weltlicher Aufseher⁶.

¹ Die versammelten « Fähnlein » wählten das gesamte Strafgericht, aus welchem sich weltliche und geistliche Aufseher zu einem ad hoc gebildeten Rügegericht zusammentaten. VALER, l. c. 186 f. Über die Kompetenzen der zu einem Strafgericht versammelten Fähnlein : M. VALER, l. c. S. 136 f., wo es unter anderem heißt : « Die Fähnlein oder die von denselben gewählten Strafgerichte und zurückgelassenen Gäumer betrachten sich also in politischen Sachen durchaus als oberste Instanz, als Vertreter des Souveräns, wie erstere ja auch, wie bereits angeführt, die politische Gesetzgebung durch Revision der bestehenden Gesetze ausübt. » Ferner : CH. KIND, Das zweite Strafgericht in Thusis 1618. Jahrbuch für Schweizer Geschichte 1882, S. 279 f.

² FR. RICHARDO A RUSCONERA, Martyrium B. Memoriae Nicolai Rusca, Ingolstadt 1620, S. 67. P. AUGUSTIN STOECKLIN, Antiquitates Fabarienses Bd. 106 im Stiftsarchiv St. Gallen. Dieser Handschriftenband enthält im 11. Kapitel, S. 56-84v eine Abhandlung über Rusca « Nicolai Ruscae Bedanensis S. T. D. Sondriensis Archipresbyteri Fabariae quiescentis vita et mors. » Am Rand stehen die dazu benutzten Schriften vermerkt, darunter : Apologia Judicii Thusiensis vulgari idiomate impressa Ao 1618, auctore Joanne a Porta et Gulero.

³ Joh. Biäsch a Porta von Davos, ordiniert 1595, Pfarrer in Malans 1595-1613, in Igis und Zizers 1613-21, 1621-23 in österreichischer Gefangenschaft. 1624-25 Feldprediger im Veltlin † 1625 in Caspano. J. R. TRUOG, Die evangelischen Pfarrer ; Jahresbericht der hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden, 1935, S. 129, 258.

⁴ FORT. V. SPRECHER, Kriege und Unruhen, S. 98 f. ; HBLS IV, 14.

⁵ HBLS IV, 14. Über Gulers Attentat auf den Hof : Bündner Monatsblatt 1932 S. 24-28 ; 1956, S. 87 f. und 100-103. Mehreres über die Guler : Bündner Monatsblatt 1934 Nr. 5 bes. S. 140 f. und 147 ff.

⁶ CHR. KIND, l. c. S. 290.

Über Rusca enthält die Apologie unter anderem folgendes :

a) Die bekannten, vom Strafgericht erhobenen Anklagen¹, mit Verweis auf dafür vorhandene « Briefe und Kundschaften ».

b) Sie gibt zu, daß Rusca alle Anklagen widerlegt und « alles ge-
leugnet » habe² und behauptet, der Angeklagte hätte trotzdem begehrt,
daß man ihn auf die Galeeren verbanne oder auf ewig « bandiere ». Sie
gesteht ferner, daß Rusca gefoltert und viermal aufgezogen worden sei,
jedoch ohne Steingewichte an den Füßen.

c) Daß der Gefolterte, nachdem er das vierte Mal herunter gelassen
worden war, bald darauf gestorben sei.

d) Es sei « großer Argwohn » gewesen, daß der Tod « durch das Mittel
eines scharfen Gifts » erfolgt sei³.

Endlich legen die Apologeten Wert darauf, zu betonen,

e) Daß Rusca beide Tage in Allem nicht über eine Stunde und zwar
« levissima tortura » gefoltert worden sei⁴.

Von diesen Behauptungen steht verschiedenes im Widerspruch zu
allem, was andere sehr zuverlässige Quellen berichten, anderes erscheint
höchst unglaubwürdig, wie aus Folgendem zu ersehen ist :

ad a. (Die « Briefe und Kundschaften ») Über die Aussagen des Zeu-
gen Ciapino, wonach Rusca an der Ermordung des Prädikanten Scipio
Calandrin mitschuldig gewesen sein sollte, sagt der zeitgenössische
Chronist Fortunat von Sprecher, ein hier unvoreingenommener Zeuge :
« Nicht ohne Murren und Mißbilligung vieler, darunter auch evangelischer,
daß er (Rusca) nicht geständig und überführt, Chiappinis (des Ciappino)
Aussagen aber voll Widersprüche und veraltet gewesen, wurde seine
Leiche am Mittwoch durch den Henker unter dem Galgen verscharrt. »
Rusca verteidigte sich folgendermaßen : « Was die Aussage des Michael
Ciappini betreffe, so sei er soweit davon entfernt gewesen dem Scipio
Calandrin Nachstellungen zu bereiten, daß er gegenteils mit demselben
auf dem freundschaftlichsten Fuße lebte und sie sich gegenseitig ihre
Bücher zu leihen pflegten. Chiappinis Worte seien eitel, widersprechend
und nichtswürdig, überhaupt ganz so, wie man sie von einem Manne

¹ Die verschiedenen Anklagen sind bei J. F. FETZ, Gesch. der kirchenpolitischen
Wirren, Chur 1875, S. 72 zusammengefaßt.

² « Deme allem hat er stracks widersprochen, die Vergichten der Gepeinigten
und darauf Hingerichteten gelaugnet, die aufgelegte Brieff und Kundtschaften
schimpflich eludieren wollen ... »

³ « ... und hat bald darnach sein Leben geendet, nicht ohne großen argwohn, das
dieses durch die Mittel eines scharpfen Gifts geschehen ... »

⁴ Vgl. den Text S. 217 ad e.

erwarten könne, der sich zum Mitschuldigen eines derartigen Verbrechens mache ... Zu Chur sei er (Rusca) endlich durch das kompetente Gericht von jeder Anlastung freigesprochen worden.»¹ Der angesehene Fortunat von Juvalta, dessen « Denkwürdigkeiten » allgemein als wahrheitsgetreue Berichterstattung angesehen werden, sagt in Bezug auf die Echtheit der « Briefe und Kundschaften » folgendes : « Wie man erzählt, wurden bei diesem Strafgericht (zu Chur 1619) unzählige Betrügereien und Fälschungen desjenigen zu Thusis aufgedeckt. » Über die beiden geistlichen Aufseher Jenatsch und Janett sagt Juvalta : « Ohne mein Wissen verhörten sie hierüber (gegen Juvalta) Zeugen und schrieben die Aussagen nach Gutdünken nieder und ohne der Wahrheit Rechnung zu tragen. Auch aus dem Engadin wurden zwei Zeugen gegen mich nach Thusis berufen, von welchen der eine, Johann Antoni Mysani von Samaden, mich zu Thusis besuchte und mir erzählte, welches Geschäft ihn hierher führe. Er sei nämlich genötigt worden, meinetwegen die Reise hierher zu machen und habe auf an ihn gestellte Fragen sein Zeugnis niedergelegt. Als aber, fügte er hinzu, derjenige, welcher meine Aussagen niedergeschrieben hatte, das Papier beiseite legen wollte, verlangte ich, daß er zuerst vorlese, was er geschrieben. Er las aber keineswegs, was ich gesagt hatte. Darauf gab ich noch einmal mit klaren Worten meine Aussage an. Er schien an seiner Skriptur zu verändern und wollte dann das Papier verbergen. Abermals bat ich ihn, es mir zuerst noch vorzulesen. Er las, aber da ich sah, daß er den Sinn meiner Worte nicht aufgefaßt hatte, oder nicht richtig niederschreiben wollte, bat ich um Papier und Feder und schrieb mit eigener Hand mein Zeugnis nieder. »² Zur Verteidigung Ruscas vor Gericht sagt J. B. Baiacha über die Stichhaltigkeit der Anklagen : « Er wies prompt mit kluger Antwort die einzelnen Anklagen zurück und wies die einen als leichtfertig und eitel, die anderen als allzu fremdartig und verleumderisch nach. »³ Baiacha betrachtete die Anklage als falsch : « Repete quaeso, et unica mentis agitatione percurre Rei falso delati querelas ... »⁴ Hören wir noch zum Schluß, was der Protestant P. C. Planta zum Revisionsgericht von Chur 1619 sagt : « Die Wiedereinvernahme der in Thusis verhörten Zeugen

¹ FORT. V. SPRECHER, I. C. S. 83 f.

² FORT. V. JUVALTA, I. C. 1848, S. 58, 50.

³ J. B. BAIACHA, Ausgabe von P. Gini, S. 48 : « Et ipse prompta ac prudenti responsione singulas querelas ita refutavit, ut alias leves ac vanas, alias a vero maxime alienas et calumniose confictas esse constiterit. »

⁴ J. B. BAIACHA/GINI, S. 54.

ergab, daß ihre Aussagen von jenem Strafgericht vielfach falsch ver-
schrieben worden waren. »¹

ad. b (Rusca hätte gewünscht, auf die Galeeren geschickt zu werden und hätte damit seine Schuld zugegeben). Der in Diskussion stehende Passus der Rechtfertigung a Portas und Gulers heißt : « Deme allem hat er doch stracks widersprochen, die vergichten der gepeinigten und darauff hingerichteten gelaugnet, die aufgelegte Brieff und kundschaftten schimpflich eludieren woellen, und zwaren wol mit schimpfreden sie zu verantworten sich understanden, aber doch begert, man solle ihne ohne weiter procedieren entweders ewig bandieren, oder auff die Galeen condemnieren : so ist er mit recht und urtheil an die wahrheit erkennt worden. » Auch Fortunat von Sprecher berichtet darüber, doch in einem ganz anderen Sinne : « Zu den evangelischen Geistlichen soll Rusca unter anderem gesagt haben : Wenn ich euch so sehr ein Dorn im Auge bin, so ächtet mich oder schickt mich auf die Galeeren, doch laßt mich nicht foltern. »² Daß Rusca im vollen Bewußtsein, unschuldig und ein Opfer des Hasses seiner Gegner geworden zu sein, und daß er sich, angesichts der bevorstehenden furchtbaren Qualen einer unmenschlichen Folterung, zu diesem Ausspruch bewegen ließ, ist menschlich betrachtet durchaus verständlich. Wenn wir die Worte Ruscas, so wie sie der neutralere Sprecher uns übermittelt, überlegen, erkennen wir sofort, daß Rusca damit nicht « seine Schuld » zugeben will. Er sagt ja nicht : *weil* ich dies begangen habe ... sondern : *wenn* ich Euch so sehr ein Dorn im Auge bin ... Unsere ältesten und zuverlässigsten Zeugen bestätigen, daß Rusca trotz der barbarischen Folterung standhaft, bis zum letzten Atemzug, seine Unschuld beteuerte, so Sprecher³, Baiacha⁴, selbst Bartholomäus Anhorn⁵.

ad c. (Nachdem Rusca das vierte Mal vom Folterseil heruntergelassen worden sei, sei er bald darauf gestorben). Es kann einer die Wahrheit sagen und doch nicht die volle. Nach F. Sprecher wurde er fünf Mal aufgezogen und starb, nachdem man ihn wieder losgebunden hatte⁶. Die übrigen rhätischen Chronisten dieser Zeit, wie Fort. v. Juvalta, Johannes Guler, Ulisses von Salis/Marschlins und Bartholomäus Anhorn äußern

¹ P. C. VON PLANTA, Geschichte von Graubünden, Ausgabe 1892, S. 253.

² FORT. V. SPRECHER, S. 83.

³ FORT. V. SPRECHER, S. 83 f.

⁴ J. B. BAIACHA/P. GINI, S. 30 ; 51.

⁵ BARTHOLOMÄUS ANHORN, Graw-Pünter-Krieg 1603-1629, Chur 1873, S. 36.

⁶ FORT. V. SPRECHER, S. 83 f.

sich nicht darüber, während sozusagen alle katholischen zeitgenössischen Autoren, wie Baiacha und Rusconera, melden, der Erzpriester sei, während er das vierte Mal am Seil hing, verschieden und nachher noch ein Mal aufgezogen worden¹. Das Gleiche bezeugen Friedrich Forner in seiner « Palma Triumphalis »², sowie P. Augustin Stöcklin³ und der von diesem abhängige P. Gerold Switer von Pfäfers in seiner um 1696 verfaßten Chronik⁴.

ad d. (« nicht ohne großen Argwohn, daß dieses durch mittel eines scharpffen Giffts geschehen wie die zeichen seines lychnams mitgebracht haben) Fortunat von Sprecher berichtet: « Am Montag verhüllte man ihm das Antlitz (Rusca wurde bereits am Sonntag gefoltert), damit niemand ihm ein Zeichen zu geben vermöge und zog ihn zweimal, wieder ohne Gewicht, in die Höhe. Er hatte schon das Bewußtsein verloren und kurz nachdem man ihn wieder losgebunden hatte, verschied er. »⁵ Ruscas religiöse Gesinnung, die Standhaftigkeit, mit der er alle Anklagen leugnete, die bewunderungswürdige Geduld, mit der er die unmenschlichen Folterqualen ertrug, seine heldenmütige Haltung überhaupt, das alles erweist die Behauptung eines Todes durch Gift als unglaubwürdig. Ruscas schwache Gesundheit und die bereits erlittenen Mißhandlungen erklären seinen Tod an der Folter zur Genüge. Der wahrheitsgetreue Berichterstatter Baiacha⁶ sagt, die Richter hätten nach seinem Tode das Gerücht ausgestreut, er sei von Katholiken vergiftet worden, um ihren Justizmord zu entschuldigen. Am Leichnam sei nicht die geringste Spur von Vergiftungserscheinungen zu entdecken gewesen; er hätte im Gegenteil eine frische und natürliche Farbe aufgewiesen⁷.

ad e. Die zur Diskussion stehende Stelle der Rechtfertigung lautet: « Es ist mit vermessener unwahrheit durch etliche schmachreden fürgebracht worden, man habe ihne, Ruscam, aus haß der Religion in der gefencknuß biß auf den Tod barbarischer weiß gemartert. Welchem zuwider, ehrliche leut beyder religionen, so darbey gewesen, genugsame zeugnuß geben, daß er beyder tage in allem nicht über ein stund und

¹ FR. RICHARDO A. RUSCONERA. *Martyrium B. Memoriae Nicolai Rusca*, S. 53, 56-59; BAIACHA/GINI, S. 50 f.

² *Palma Triumphalis Ecclesiae Catholicae ...* von FRIEDR. FORNER, Ingolstadt o. J. S. 493 f.

³ P. AUGUSTIN STOECKLIN, *Antiquitates Fabarienses*, Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 106, 79 f.

⁴ Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 107, S. 664.

⁵ FORT. V. SPRECHER, S. 83 f.

⁶ Cf. folgender Abschnitt dieser Arbeit.

⁷ BAIACHA/GINI, S. 52 f.

darzu *levissima tortura*, am seil gehanget. » Das Strafgerichtsprotokoll sagt dazu, Rusca sei 4 Mal aufgezogen worden¹. Juvalta bezeugt, man habe ihn solange gefoltert, bis « er unter den martern starb »². Sowohl die Rechtfertigung selbst als auch Bartholomäus Anhorn, welche hierin beide wörtlich dem Strafgerichtsprotokoll folgen, geben zu, Rusca sei am Sonntag dreimal, und am Montag « zum anderen Mal » auf die Folter gespannt worden. F. von Sprecher und Baiacha behaupten dagegen, er sei fünf Mal am Folterseil aufgezogen worden, jedoch ohne Steingewichte an den Füßen³. Baiacha unterstreicht, er sei barbarisch und mit grausamsten Qualen gefoltert worden⁴. Hingegen melden Rusconera, Augustin Stöcklin, Abt Jodock Hösslin von Pfäfers und andere Zeitgenossen, Rusca sei mit Steingewichten aufgezogen und sonst furchtbar mißhandelt worden⁵. Demnach ist die « *levissima tortura* » höchstens in einem sehr relativen Sinne zu verstehen.

Da die Schrift a Portas und Gulers eine apologetische Schrift ist, ist ihre Glaubwürdigkeit entsprechend beschränkt. Verteidigungsschriften entfernen sich leicht vom Boden der Tatsachen. Was sie als Tatsachen vorbringen, ist zwar meistens nicht unwahr, weil die Verfasser sonst dem Gegner zu viele Angriffsflächen bieten würden. Aber sie sagen nicht die *volle* Wahrheit. Sie verschweigen manches, anderes übertreiben sie, manches hinwiederum wird in falsche ursächliche Beziehungen gesetzt, ganz entsprechend der Absicht und dem Urteil des Apologeten⁶. Die Verteidigungsschrift des Strafgerichts von Thusis ist während oder

¹ Strafgerichtsprotokoll im Staatsarchiv Graubünden Chur, Spezialprotokolle AB IV 5, Bd. 13, S. 46. Der betreffende Passus lautet: « ... aber da er das erste Mal gebunden und zum dritten Mal am Folterseil uffzogen worden, hat er nichts bekennen wollen; da er des anderen Tags wiederum gebunden, und uffzogen worden, hat er sich gar kraftlos erzeigt, ist herabgelassen und der Bande ledig gemacht worden und gar bald darnach sein Geist aufgegeben ... »

² JUVALTA, *Denkwürdigkeiten*, S. 48.

³ FORT. V. SPRECHER, S. 83; B. ANHORN, *Graw-Pünter-Krieg* S. 35 f.; BAIACHA/GINI S. 30-32, 49-52.

⁴ BAIACHA/GINI, S. 30: « ... Ex trochlea itaque barbare suspenditur et torquetur acerbissime ». Ibidem, S. 49: « ... Torquetur bis eadem nocte, ut aliquid extorqueatur, ... nullo servato juris ordine, nulla senescentis aetatis et infirmae valetudinis habita ratione. Acerbissima sane fuit tortura ... Quarto igitur Septembris circa horam decimam vespertinam ab eisdem ministris iterum ad torturae locum raptatur, crudelius ut torqueatur. »

⁵ FR. RICHARDO A RUSCONERA, *Martyrium*, S. 53 ff. STOECKLIN l. c. S. 77v ff. Abt JODOK HÖSSLIN, Schreiben vom 12. Okt. 1627 an P. Ignatio da Bergamo, Manuskript im Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. XXVI, S. 1 ff.

⁶ WILHELM BAUER, *Einführung in das Studium der Geschichte*, Tübingen 1928, S. 333 f.

gegen Ende des Strafgerichtes entstanden, da die Leidenschaften noch im höchsten Maße erregt waren. Es fehlte an der erforderlichen Ruhe und Sachlichkeit, an der nötigen Distanz. Schließlich waren die beiden Verfasser der Schrift am Strafgericht selbst direkt beteiligt, der eine als weltlicher, der andere als geistlicher Aufseher. Beide sind daher keineswegs unparteiische Berichterstatter. Wo immer das persönliche Verhalten der verantwortlichen Richter in Frage steht, scheidet die Apologie als Geschichtsquelle aus. Was die Verteidigungsschrift des Strafgerichts über die Folterung und den Tod Ruscas berichtet, stimmt im wesentlichen mit dem Strafgerichtsprotokoll überein¹. Indessen ist die Glaubwürdigkeit auch von Prozeßakten des 17. Jahrhunderts ähnlich zu bewerten wie jene der Verteidigungsschriften².

2. JOHANNES BAPTISTA BAIACHA

Im Jahre 1621 erschien in der Druckerei Johann Angelo Turato in Como ein Büchlein über das Leben und den Tod des Erzpriesters Rusca, betitelt :

NICOLAI // RUSCAE S. T. D. // SUNDRII IN VALLE TEL-
LINAE // ARCHIPRESBYTERI // ANNO MDCXVIII // TU-
SCIANAE IN RHAETIA AB HAERETICIS NECATI // VITA ET
MORS // AUCTORE JO. BAPTISTA BAIACHA // NOVOCOMEN-
SE, J. U. C. // Per Jo. Antonium fratrem evulgata // COMI //
Apud Jo. Angelum Turatum, Successorem quond. // Hieronimi
Frovae. MDCXXI³

Im Anhang der Abhandlung ist eine zweite Beschreibung des Todes Ruscas in Briefform beigelegt. Verfasser derselben ist ebenfalls Baiacha. Adressat ist Tobias a Mediolano, Kapuzinerpater, zu jener Zeit Guardian in Melzo⁴. Der Brief wurde, wie das Datum aufweist, bereits anfangs

¹ Strafgerichtsprotokoll im Staatsarchiv Graubünden, Spezialkontrolle AB IV 5 Bd. 13, S. 40, 46.

² WILHELM BAUER, Einführung in das Studium der Geschichte, 1928, S. 333, 336.

³ Im genauen Wortlaut, jedoch mit geringfügigen orthographischen Anpassungen und einer Einleitung neu herausgegeben durch Prof. Dr. Pietro Gini, Prof. für Kirchengeschichte und Patrologie am Priesterseminar in Como. Die Neuausgabe erschien 1958 in der Typografia Comense in Como. Im folgenden wird nach dieser Neuausgabe zitiert.

⁴ Melzo, etwa 17 km von Mailand entfernt auf dem Weg gegen Bergamo. Das Kapuzinerkloster wurde gegründet 1593, aufgehoben 1805, und gehörte zur mai-

Oktober 1618, also ungefähr drei Wochen nach dem Tode Ruscas in Lugano geschrieben¹. Wann der Hauptteil der Schrift verfaßt wurde, ist nicht ausdrücklich gesagt, kann aber aus dem Text leicht ermittelt werden. Baiacha berichtet nämlich von einem Schreiben eines Prädikanten, welches Drohungen gegen die Katholiken enthalte und welches durch Gottes Fügung im vergangenen Jahre 1619 zur Kenntnis der Katholiken gekommen sei². Somit muß der Lebensabriß Ruscas 1620 verfaßt worden sein. Francesco Ballarini, ein zeitgenössischer Chronist, der in seiner 1619 erschienenen Chronik der Stadt Como beiläufig den Tod Ruscas erwähnt, beruft sich zwar schon damals auf eine Schrift Baiachas, doch dürfte er damit nur den 1618 geschriebenen Bericht an P. Tobias im Auge gehabt haben³. Da der Verfasser J. B. Baiacha starb, bevor er seine Schriften veröffentlichen konnte, besorgte sein Bruder Johannes Antonius die Herausgabe der beiden Teile in einem Bändchen.

J. B. Baiacha war von Como, hatte in beiden Rechten doktriert und war Rechtsanwalt. Er war nicht nur ein gründlicher Kenner des Rechts, sondern auch ein tüchtiger Diplomat und überhaupt eine Persönlichkeit von großem Ansehen. Es steht fest, daß er im Jahre 1619 sich in Lugano aufhielt und als Sekretär im Dienste des apostolischen Nuntius Msgr. Sarego stand. Außer der Schrift über Rusca veröffentlichte er noch 1625 « La vita del cav. Marini »⁴. Die 47-seitige Biographie Ruscas ist in 14 kleinere Abschnitte eingeteilt. Im ersten wird über die Abstammung, Jugendzeit und Studien Ruscas orientiert, in den folgenden über dessen Wirken in den Pfarreien von Sessa und Sondrio. Dann folgt die Beschreibung der Verfolgungen Ruscas im Jahre 1608 wegen des Handels des 1594 ermordeten Prädikanten Scipio Calandrin. Die nächsten Kapitel berichten über seinen Kampf um die kirchliche Jurisdiktion und seinen Widerstand gegen die zu errichtende Schule in Sondrio. Die Gefangen-

ländischen Provinz. P. Tobias war Guardian in Malzo von 1618-21. Freundl. Mitteilung von P. Beda Mayer, Provinzarchivar in Luzern.

¹ Die Adresse lautet: Admodum rev. et perquam admodum Rev. Do et perquam dilecto P. P. Tobiae a Mediolano Concionatori Capucino hoc tempore Meltii Guardiano dignissimo. Jo. Baptista Baiacha S. P. D. Datum: Lugani, Ter. Idus octobris 1618, GINI, S. 37, 56.

² GINI, S. 24: « Quod apertissime constit ex epistola cuiusdam Praedicantis, quae anno elapso MDCXIX, sic dirigente Deo ad Catholicorum notitiam manusque devenit. »

³ FRANCESCO BALLARINI, *Compendio delle Croniche della Città di Como*, Como 1619, S. 77.

⁴ PIETRO GINI, *I fasti della famiglia patrizia dei Bagliacca in Como*, Como 1939, S. 16 f. CESARE CANTÙ, *Storia della città et diocesi di Como*, Firenze 1856, Bd. II, S. 60 Anm. 1.

nahme und der Tod des Erzpriesters sind in dieser Abhandlung nur kurz dargestellt, werden aber dafür umso ausführlicher im beigelegten Brief an P. Tobias beschrieben.

Was das Abhängigkeitsverhältnis der Quellen betrifft, so konnte Baiacha für den Brief an P. Tobias sich nicht auf andere Druckschriften stützen, da zur Zeit der Abfassung desselben noch keine erschienen waren. Im 1620 geschriebenen Hauptteil erwähnt er nur einmal die Rechtfertigung des Strafgerichtes, von der er Kenntnis hatte¹.

Woher schöpfte dann unser Verfasser sein Wissen über den Erzpriester Rusca? Einmal aus seiner eigenen Erfahrung. Er sagt zweimal ausdrücklich, er sei selber Zeuge gewesen². Er kennt auch die apologetischen Schriften Ruscas³. Er lebte auf vertrautem Fuße mit dem Erzpriester. Dieser war selber bei ihm auf seinem Zimmer⁴. Baiacha beruft sich ferner auf verschiedene Augen- und Ohrenzeugen⁵. Einige davon nennt er ausdrücklich beim Namen, nämlich den Kapuzinerpater Fabritio de Lugano⁶, den Dr. theol. Vincentius Salvius⁷, den Scharfrichter Jakob Höchele von Feldkirch, der an der Folterung Ruscas beteiligt war und der nach Lugano zum päpstlichen Nuntius reiste, um von diesem die Absolution zu erhalten⁸, und schließlich den Paravicin a Paravicinis von Caspano⁹. Für die etwas legendenhafte Lichterscheinung über dem Hügel Roncalia bei Thusis beruft er sich, als kritischer Berichterstatter, auf die « constans fama »¹⁰.

¹ GINI, S. 29.

² GINI, S. 20 : « Nosque testes fuimus oculati ... » und daselbst S. 55 : « atque haec egomet etiam audivi ab ipso, (Rusca) ... »

³ GINI, S. 23 : « ... cuius exemplar post Nicolai obitum ad nos pervenit ».

⁴ GINI, S. 55 : « ... cum quo (sc. Rusca) aliquoties in hocce meo cubiculo de hisce Rhaetorum Haereticorum turbis disserui ».

⁵ GINI, S. 19 : « ... atque haec ab iis, qui ipsius actiones observabant, uti mira et observatione digna sunt adnotata ». S. 32 : « Ego tamen quia a pluribus Rhaetis fide dignis, in illis Rhaetiae Foederibus sive Ligiis Consiliaris accepi ... » S. 50 : « Nonnulli non spernendae fidei et autoritatis viri asserunt ... » S. 51 : « Mihi sane curiosius inquirenti asseveranter affirmarunt plurimi e Rhaetiae primariis ... » S. 51 : « Sentiunt nonnulli ... Discrepant plurimi ... » S. 52 : « Et hanc ut verissimam ducam sententiam, gravissimorum testium plurima faciunt dicta. Aliorum opiniones recensui ... » S. 54 : « Et retulit mihi vir quidam simplex ... »

⁶ GINI, S. 8 : « ... P. Fabritius Luganensis Cappucinus ... Ipseque affirmavit. »

⁷ GINI, S. 9 : « Quod sane de ipso Vincentius Salvius Doctor Theologus Bulis parochus nobis testatus est ... »

⁸ GINI, S. 31 : « Quae et nonnulla alia ipsemet carnifex Velchirchiensis ... nobis constanter fassus et professus est. »

⁹ GINI, S. 55 : « Quo laetissime profectum esse Paravicinus a Paravicinis Caspanensis, qui ... mihi testificatus est. »

¹⁰ GINI, S. 56.

Nach dieser äußeren Kritik sei der Verfasser noch auf seine Glaubwürdigkeit nach den Grundsätzen der *inneren* Kritik überprüft. Diese Glaubwürdigkeit ergibt sich aus der Natur der Logik und der Moral. Gemäß der Logik stellt sich die Frage: War der Verfasser in der Lage die Wahrheit zu sagen? Konnte er sie wissen? Konnte er sie mitteilen? – Als angesehene und aufgeschlossene Persönlichkeit und besonders als erfahrener Rechtsanwalt hatte Baiacha eine gute Kenntnis von den politischen Ereignissen, vom religiösen Stand und von allen wichtigeren Vorkommnissen in den benachbarten Gegenden Rätis und des Veltlins. Da er sich in Lugano aufhielt, stand er den Ereignissen verhältnismäßig nahe. Dort waltete er eine zeitlang als Sekretär des päpstlichen Nuntius. Dieser war ohnehin über die betreffenden Ereignisse, wie überhaupt über alles aufs genaueste informiert. In Lugano hatte Baiacha übrigens persönlich mehrere Unterredungen mit Rusca gehabt¹. Nach Lugano kam auch der Scharfrichter Höchele. Baiacha und P. Tobias, an den jener den genannten Brief über den Tod Ruscas schrieb, waren mit Rusca befreundet². Dieser Umstand allein nötigt zur Annahme, daß Baiacha sich alle Mühe gab, genau zu erfahren, was mit seinem Freund Rusca geschehen war. Kraft seines Amtes war er übrigens geradezu prädestiniert, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen, die Zeugen zu befragen und deren Aussagen kritischer zu bewerten. In Lugano, auf eidgenössischem Gebiet, war er außerhalb des Machtbereichs der Bündner und hatte somit schließlich von dieser Seite nichts zu befürchten, sodaß er freimütig über das Geschehene berichten konnte.

Nach der Moral ist zu fragen: Wollte der Verfasser auch die Wahrheit berichten? Wenn man Baiachas Abhandlung und seinen Brief an P. Tobias liest, bekommt man des öfters den Eindruck, daß der Schreiber sich ehrlich darum bemühte, den wahren Tatbestand zu ergründen und zu berichten. Dies ergibt sich nicht allein aus den häufigeren Hinweisen auf die Zeugen, sondern auch aus verschiedenen Formulierungen. So galt es z. B., den genauen Todestag Ruscas festzustellen. Da ging es nur um den Unterschied eines Tages, doch will er den genauen Zeitpunkt des Todes ermitteln: « Es heißt im Volke, (vulgo dicitur) der Erzpriester sei am 3. September gestorben, ich aber halte dafür, er sei am 4. gestorben, wie ich es von mehreren glaubwürdigen bündnerischen Ratsherren vernommen habe³. » Wo es sich um die Beschreibung der

¹ GINI, S. 55.

² GINI, S. 39: « ... amicum nostrum utrique carissimum ... »

³ GINI, S. 32.

Folterung handelt, drückt er sich folgendermaßen aus : « Auf meine gründlicheren Nachforschungen (Mihi sane curiosius inquirenti) hin versicherten mehrere der hervorragendsten Bündner ... »¹ Hinsichtlich des genauen Zeitpunktes des Todes Ruscas will der Berichterstatter nicht eine absolut sichere Behauptung aufstellen, sondern vorerst die verschiedenen Meinungen berücksichtigen : « Einige behaupten, er sei bereits beim Sturze von der Folter gestorben ; die Meinungen gehen hier auseinander. »² Er forscht kritisch, ja peinlich genau nach der Wahrheit : « Ich glaubte, er (Rusca) sei an den Folterqualen, am Seile hangend gänzlich gestorben und dies wird als die sicherste Annahme durch die wahrheitsgetreuesten Zeugen bestätigt ; die übrigen Ansichten habe ich erwogen ... »³ Solche Wendungen verraten ein förmliches Ringen um die Wahrheit, die auch keinen Zweifel mehr aufkommen lassen am ernstesten Willen, der Nachwelt nur die Wahrheit zu übermitteln. Der juristisch gebildete Verfasser schreibt ruhig und im Vergleich zur damaligen Weitschweifigkeit und Schwulstigkeit des Barocks in lapidarer Kürze. Seine Sprache ist klar, sachlich und zeugt von einem reifen, wohlabgewogenen Urteil. Beide Abhandlungen Baiachas über Rusca behalten daher als Geschichtsquelle ihren vollen Wert.

3. P. RICHARD A RUSCONERA

Fortunat von Sprecher, der untenstehende Schrift Rusconeras kannte, sagt der Name Rusconera sei ein Pseudonym⁴. P. Richard Rusconera war ein Zisterzienser und nennt sich Helvetiorum Concionator, Prediger in der Eidgenossenschaft⁵. Seine 125-seitige Schrift heißt :

MARTYRIUM // B. MEMORIAE // NICOLAI RUSCA // ARCHIPRESBYTERI SON // DRIENSIS IN RHETIA SUPERIO // ri, sub diocesi Curiensi, // A LUTHEROCALVINIANIS // PRAEDICANTIBUS IN EQUULEI // TORTURA EXTINGUENTI // ET EO IPSO TEMPORE QUO PLU // RIENSE IN EADEM RHETIA

¹ GINI, S. 51.

² GINI, S. 51.

³ GINI, S. 52.

⁴ FORT. V. SPRECHER, Kriege und Unruhen 1856, S. 84.

⁵ FR. RICHARDO A RUSCONERA, Martyrium B. Memoriae Nicolai Ruscae, Ingolstadt 1620, S. 4. CESARE CANTU, Storia della città e diocesi di Como, Firenze 1856, Bd. II, S. 62.

GRISONI // CA MUNICIPIUM MONTIS RUINA // opprimeretur //
 SUB PATIBULO PROPE // TUSIUM SEPULTI // Accesserunt //
 Alia complura scitu non iniucunda, de tumultibus Rhaetiae //
 Confoederatorum, vulgo Grawbünden. // imprimis episcopi Curiensis
 ad gladium condemnatio, per sententiam publicam ab iisdem //
 ministris decretam et in iudicio Tusiensi pronunciatam. / A //
 FR. RICHARDO A RUSCONERA // CATHOLICO HELVETIO-
 RUM // CONCIONATORE // INGOLSTADII // Ex typographeo
 Ederiano apud ELISABETHAM // Angermariam viduam. // Anno
 Domini M.DC. XX.

Das Opus erschien bereits 1620 in Ingolstadt. Im August 1619 schrieb der Verfasser seine Widmung an den Zisterzienserabt Petrus Schönfelder und zwar in Locarno (Locarni !) in seiner Bibliothek. Der Stoff ist in 31 Kapiteln eingeteilt. Das ganze erste Kapitel widmet der Verfasser der « unerhörten Grausamkeit » der bündnerischen Prädikanten. Im 2.-6. Kapitel schildert er die politische Lage in Bünden kurz vor dem Thusner Strafgericht : die bündnispolitischen Bestrebungen, die Versammlungen und Synoden der Prädikanten und deren Bestrebungen und den Aufruhr und « Fähnliupf » der Gemeinden im Sommer 1618. Im 7. Kapitel befaßt er sich mit den einzelnen Prädikanten, die am Thusner Strafgericht als geistliche Aufseher tätig waren, dann (8-16) berichtet er über das Leben, die Gefangennahme, Folterung und den Tod Ruscas. Ein verhältnismäßig großer Raum, umfassend die nächsten zehn Kapitel (17-26), dient der Widerlegung der einzelnen Anklagen wider Rusca. In vier Abschnitten beschäftigt sich Rusconera mit dem Thusner Strafgericht im allgemeinen und mit der Verurteilung des Fürstbischofs von Chur, Johann V. Den Schluß bildet ein « Epilogus totius historiae ».

Als Quelle stand Rusconera die Rechtfertigung des Strafgerichtes zur Verfügung, die er eingehend behandelt und zerpflückt. Ferner beruft er sich einmal auf gewisse, nicht näher bezeichnete Zeugen, nämlich die Kollegen der Prädikanten, die Laienrichter und Schreiber (iudices laici, tabelliones et scribae)¹ und ein anderes Mal auf die « Mitbeteiligten und Genossen » der Prädikanten (complices et consortes), die den Behauptungen derselben widersprächen². Das heißt allerdings nicht viel.

¹ FR. RICHARDO A RUSCONERA, l. c. S. 101 : « Stant contra Vos et testimonium praebent collegae Vestri, iudices laici, tabelliones et scribae qui praeerant queastioni.»

² RUSCONERA, S. 104.

Sonst verrät er seine Quellen nicht. Doch dürften diese größtenteils aus Tagesgesprächen und Tagesliteratur, aus Flugschriften und Spottgedichten, die damals in Menge auftauchten, herrühren.

Das ganze Werk hat den Charakter einer Apologie, zum Teil einer reinen Schmähchrift. Der Verfasser ist zutiefst entrüstet über die Folterung und den grausamen Tod des unschuldigen Erzpriesters. Er kann sich nicht genug tun in der Verurteilung und in Schmähungen der Verantwortlichen des Strafgerichtes. Im Vorwort an den Leser gibt er unumwunden zu, es handle sich « nicht nur um ein Geschichts-, sondern auch um ein apologetisches Werk ». Der Leser möge, so fügt er bei, die « varietas » des Stiles und der Schreibweise entschuldigen, denn ein solcher Gegenstand erlaube keine andere Sprache, um die « Grausamkeit und Gemeinheit » der Thusner Richter zu schildern und deren « Lügenhaftigkeit » aufzudecken¹. Sein Werk werde zur Ehre des « Märtyrers » und zur Schande der Prädikanten gereichen. Wie er sich von vorneherein die Aufnahme seines Werkes bei beiden Parteien vorstellt, sagt er in reichlicher Alliteration: Den einen werde es sein: « melleus, sapidus, recreabundus » und den andern: « felleus, amarus, nauseabundus » (süß, wohlriechend und ergötzlich; giftig, bitter und schmerzlich)².

Dieser seiner Aufgabe sucht der Verfasser auch bestens gerecht zu werden. Gleich im ersten Kapitel ergeht er sich, mit viel barockem Schwulst und phantastischen Übertreibungen, in Auslassungen wider die Prädikanten und deren « unbegreiflichen, schier verwunderlichen, vandalischen und arianischen Grausamkeiten », mit denen sie den Erzpriester behandelt hätten. In ihnen sei die Unmenschlichkeit der nach Christenblut lechzenden Tyrannen Dezius, Valerius, Galienus und Diocletian wieder aufgelebt. Eusebius von Cesarea hätte über die verschiedenen Arten von Menschenquälereien geschrieben. Die Prädikanten am Thusner Strafgericht hätten diese Grausamkeiten, wenn nicht noch übertroffen, so doch wenigstens gleich zu machen versucht und die Wildheit des Croscus, Hunerich, Genserich, Trasimund und anderer mehr nachgeahmt³, um nur ein Beispiel zu nennen. Ähnliche Ergüsse, die gelegentlich in einer wahren rhetorischen Klimax gipfeln, folgen fast in jedem der folgenden Kapitel⁴. Besonders gehässig wird er im 7. Kapitel, wo er

¹ RUSCONERA, S. 5: « ... quandoque praeter historiam, Apologeticum praecipue dicendi genus invenies: sed ignosces, ut spero uti spero, styli et scriptionis varietati: Materia talis formam vix aliam admittebat ... »

² RUSCONERA, S. 3.

³ RUSCONERA, S. 9-11.

⁴ Einige typische Beispiele l. c. S. 22, 45, 46, 48, 75, 77, besonders ergrimmt ist

über die einzelnen geistlichen Aufseher der Reihe nach herfällt. Am Schluß widmet er einem jeden einen Spottvers aus den römischen Klassikern Vergil, Ovid und Horaz.

Rusconera ist ein Volksprediger der Barockzeit und muß über eine glänzende rednerische Begabung verfügen, wie aus seinem sprachlichen Reichtum an Ausdrücken, Wortwendungen und aus der ganzen Phraseologie seiner barocken Latinität zu ersehen ist. So mögen, nur zwei Beispiele zu genannt werden, die mit reichen Assonanzen und Alliterationen geschmückte Anapher [sic ... sic ...], mit dem er den Sieg Ruscas über seine Gegner in den Religionsdisputationen von Tirano und Plurs und den Haß des Widersachers beschreibt, und die Paraphrase auf Rusca :

« ... Sic eis ora obturavit, sic fauces praeclusit, sic vicit, sic confudit, ut nemutire quidem, post hac auderent, sed pudibundo cum rubore, ex astantium Circo, se proriperent et latebras quaeritarent. Nec unquam amplius ab eo die, tamtam, tanti viri, eruditionem, tentare, aut verbo, vel scripto titillare, aut lacescere, praesumerent ... »

« Indignabatur, vehementissimeque succensebat, malignus Cacadaemon, Praeclarum adeo lumen in candelabro, Ecclesiasticae dignitatis, clarissimo splendore rutilans, ita omnibus lucere, non solum, qui in domo Ecclesiae, continebantur, sed et qui extra eam demorabantur, in tenebris et umbra mortis, ut lucis opera inspicientes, è caligine paulatim emergere, desiderarent. »¹

Des Verfassers Belesenheit und humanistische Bildung verraten zahlreiche Zitate aus der Heiligen Schrift und aus antiken Dichtern und Schriftstellern wie Cicero, Bias, Plutarch, Plinius, Seneca, Tacitus sowie aus den späteren Geschichtswerken des Orosius, Victor Africanus, Gregor von Tours, Procopius usw.

P. Richard lebte in der Zeit der großen theologischen Kontroversen, die nicht nur in Büchern und Zeitschriften, sondern auch in Predigten und in öffentlichen Disputationen ihren Niederschlag fanden. Als Volksprediger lag ihm daher das Widerlegen von Anklagen besser als die kritische Geschichtsschreibung. Deshalb scheinen auch die Kapitel 18-26, womit er die einzelnen, am Strafgericht gegen Rusca erhobenen Anklagen der Reihe nach und zwar kapitelweise widerlegt, etwas besser gelungen zu sein. Sehr geschickt bedient er sich dabei der verschiedenen philo-

Rusconera über die Bosheit der Prädikanten bei den verschiedenen Szenen der Folterung, so S. 50, 54 über die Geldgier S. 14, über die Dummheit der Richter S. 77.

¹ RUSCONERA, S. 42, 45.

sophischen Hilfsmittel, zum Beispiel der Retorsion und der *Deductio ad absurdum*, die öfters vorkommen¹. Die Anklage, Rusca sei an der Ermordung des Prädikanten Scipio Calandrin schuldig, erledigt er z. B., indem er den Richtern ihre Logik folgendermaßen vorhält: «Ihr argumentiert also: Drei Schiffer sind vor ungefähr 25 Jahren im Juli vom Landeshauptmann gefangen und hingerichtet worden, da sie den Calandrin entführen wollten. Also ist der Erzpriester des Mordes an ihm schuldig. Also muß er verhaftet und grausam gefoltert werden. Also muß er getötet werden. Also muß er unter dem Galgen verscharrt werden.» Darauf folgt eine lange Paraphrase auf die Dummheit der Richter:

«O Abderiticas mentes, o infestiva et illepada, o omni pistillo retusiora ingenia, si absurditatem loedoriarum vestrarum, non intelligitis, non capitis, non erubescitis, turpissimumque vomitum non relambitis, non revocatis.»²

Die Denkweise der Thusner Richter kennzeichnet unser Apologet als sophistisch, indem er sich über ihre Behauptung, der Scharfrichter hätte den Tod Ruscas durch Darreichen von Spinnengift herbeigeführt, folgendermaßen äußert: *Carnifex araneas collegit aliàs pro paranda contra venenum pestiferum medicina. Ergo et nunc eodem aranearum (quarum tamen nullam tunc temporis collegerat) veneno, Archipresbyterum e medio sustulit.*» (Der Scharfrichter sammelte früher Spinnen, die als Arznei gegen die Pest dienten. Also hat er durch solches Gift von Spinnen – die er damals aber nicht sammelte – den Erzpriester getötet)³. Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

In seinem Werk finden sich etliche Unrichtigkeiten, die bei einem kritischen Urteil nicht unterlaufen wären. So weist er das Veltlin dem Bistum Chur zu⁴, dem es nie angehörte. Der 55jährige Rusca ist für ihn «fast 80jährig», oder er läßt ihn «in extrema senectute», im «hohen Alter» strenge Abtötungen des Fleisches üben⁵. Nach ihm wäre 1618 Jakob Anton Vulpus Präses [Pontifex!] der rhätischen Synode⁶, wogegen nach Fort. Sprecher für dieses Jahr Georg Saluz und Kaspar Alexius als Präsidens erscheinen⁷. Als Geburtsort Ruscas nennt er fälsch-

¹ l. c. S. 77, 82, 86, 90, 94, 95.

² l. c. S. 77. ³ l. c. S. 106.

⁴ l. c. Auf dem Titelblatt heißt es: «... Archipresbyteri Sondriensis in Rhaetia Superiori sub Diocesi Curiensi.» Ferner S. 42, 86, 91.

⁵ o. c. S. 43, 49, 59, 101.

⁶ o. c. S. 16 «Haec Caiphas ille, Feltanus Praedicans, Jacobus Ant. Vulpus, cum esset anni illius Pontifex Calvinianorum verbi Rhizotomorum ...»

⁷ FORT. V. SPRECHER, Kriege und Unruhen, 1856, S. 70.

licherweise Locarno¹, statt Bedano unweit Lugano, das nicht zur Präfektur Locarno, sondern zu Lugano gehörte². Zudem bezichtigt er Georg Jenatsch, Blasius Alexander und Bonaventura Toutsch eines unzuchtigen Lebenswandels und läßt sie zur Zeit der Bündniswerbungen für Venedig mit üblen Weibern durch das Land ziehen³. Diese Bemerkung wiederholt beinahe wörtlich auch P. Augustin Stöcklin in seiner Beschreibung des Todes Ruscas⁴; sie dürfte von Rusconera stammen. Dr. E. Haffter hält indessen diese Anklage gegen die genannten Prädikanten für jene Zeit geradezu für unmöglich⁵.

Im Gegensatz zu Baiacha behauptet Rusconera, der Erzpriester sei bei der dritten Folterung mit Gewichten aufgezogen worden⁶. Wenig wahrscheinlich dürften sodann die langen Gebete sein, die der Sterbende, unter unmenschlichen Qualen an der Folter, vor sich gesprochen haben soll⁷. Und schließlich setzt unser Autor den Todestag des Erzpriesters auf den 23. August an⁸. Wie Baiacha meldet, nahm man an, er sei am 24. gestorben, während er, nach Erforschung glaubwürdiger Zeugen erfuhr, Rusca sei am 25. August in die Ewigkeit eingegangen⁹. Indem er den Todestag auf den 23. festlegt, wählt Rusconera für das Verscharren des Leichnams unter dem Galgen, – was nach allen Autoren zwei Tage nach dem Tode geschah –, jenen selben Tag, an dem sich der Bergsturz von Plurs ereignete. Dieses zeitliche Zusammentreffen nützt er dann auch weidlich aus. Es gilt ihm als ein Warnzeichen und als eine Strafe Gottes¹⁰.

Neben den bekannten neuen Prädikanten, die als Anstifter des Thusner Strafgerichtes und als geistliche Aufseher erscheinen, nämlich Peter Janett, Johann a Porta, Stephan Gabriel, Joh. Ant. Vulpius, Bl. Alexander, Bonaventura Toutsch, Kaspar Alexius, Konrad Buol und Georg Jenatsch, nennt Rusconera noch einen zehnten und elften, nämlich

¹ RUSCONERA, S. 40.

² HBLS VI, S. 664 f., Karte der Vogteien.

³ RUSCONERA, S. 21 f. « Quinimo (nefandum dictu et auditu) coram libidinoso, corpore nudatis mulierculis, solaccissimi Hirci, turpiter etiam nudati, turpissimas choreas inspectantibus ac diris execrantibus laicis ... »

⁴ Stiftsarchiv St. Gallen, Antiquitates Fabarienses, Bd. 106, S. 74.

⁵ P. ISO MÜLLER, Georg Jenatsch und Augustin Stoecklin. Zs. für Schweizer Geschichte 1950, S. 271 f.

⁶ RUSCONERA, S. 53. GINI, S. 31.

⁷ RUSCONERA, S. 54 f., 57.

⁸ o. c. S. 58.

⁹ GINI, S. 32.

¹⁰ RUSCONERA, S. 63 f.

Kaspar Bonorand von Lavin, Pfarrer im Prätigau. Dieser habe sich besonders durch Blasphemien und Grausamkeiten bei der Folterung Ruscas ausgezeichnet und habe gedroht, den Gemarterten mit Feuer und brennenden Fackeln zu quälen. Der elfte ist Bartholomäus Cornutus d. h. Anhorn, Pfarrer zu Maienfeld¹.

Schon Fortunat von Sprecher bemerkt in seiner *Historia motuum*, die Schrift *Rusconeras* enthalte viel Unwahres und Ehrenrühriges². Die auffallende Unkenntnis verschiedener Tatsachen, die mit Leichtigkeit zu ermitteln gewesen wären, der leidenschaftliche Ton seiner Sprache und die maßlosen Übertreibungen lassen dieses Werk über Rusca als eine Streit- und Schmähschrift deutlich erkennen. Als Geschichtsquelle dürfte es kaum in Betracht fallen, außer soweit die Mitteilungen nachgeprüft oder wenigstens als wahrscheinlich gelten können.

4. « IL PARLAMENTO » DES CESARE GRASSI

Noch vor den Schriften *Rusconeras* und *Baiachas* erschien 1619 als erste von katholischer Seite herausgegebene Druckschrift über den Erzpriester von Sondrio, das 286-seitige Bändchen :

IL PARLAMENTO del signor Cesare Grassi da Como, Rettore di Pare, sopra la vita, costumi e morte seguita il ventiquarto d'Agosto 1618 in Tosana, Dominio de Reti

A persuasione et furore de gli Heretici Predicanti contro l'innocentissima persona del signor Arciprete di Sondrio.

Nicolo Rusca, Protonotario Apostolico, dottore di S. Theologia, et per la catholica Religione ottimo difensore.

In Como, per Baldassar Arcione, stampatore epicopale 1619. Con licenza dei Superiori.

Der Priester Cesare Grassi von Como veröffentlichte außer dem Poem über Rusca noch eine andere Dichtung : *Il popolo Pentito* (Como, Fovra 1630), worin er die Übel seiner Zeit beschrieb³. Über ihn bestehen nur wenige biographische Notizen. Er war Pfarrer von Parè [Rettore di Parè] im Bistum Como.

Il Parlamento ist eine große, sehr weitschweifige epische Renaissancebarocke Dichtung in 599 Strophen oder achtzeiligen Stanzen (*ottave rime*). Das Werk ist dem Kardinal Federico Borromeo, Erz-

¹ FORT. V. SPRECHER, *Kriege und Unruhen 1856*, S. 77. *RUSCONERA* S. 37 f.

² FORT. V. SPRECHER, l. c. S. 84.

³ CESARE CANTÙ, l. c. II, 62.

bischof von Mailand gewidmet¹. Als Einführung zum Epos wendet sich der Dichter in einigen kürzeren Gedichten an Rusca, um dessen hohes Tugendleben und die große Begabung und Bildung zu besingen :

Eran le tue virtù piu ch'el sol chiare
Segni d'impresa fede nel tuo core
Nove belleze adorne del honore
Che l'anima tua sola puo beare

Ricchi thesori ove si puo trovare
delle ricchezze il vero facitore
Fonte di gloria e di divin chiarore
di sapienza immenso e vaste mare.

Darnach folgen einige andere Autoren mit Epigrammen in gebundener Rede an den Verfasser Grassi, « der den Mut hatte, durch sein Parlamento die Trompeten bis zum Himmel erschallen zu lassen, zur Ehre Ruscas und um Rache für den Mord am Erzpriester zu rufen, wie beispielsweise Paolo Valsperga sich ausdrückt » (S. 33). In seiner Anrede an den Leser bemerkt der Verfasser, er wolle durch sein Epos nichts gegen die Signori Grigioni sagen, sondern einzig strenger Richter über die am Tode Ruscas schuldigen Häretiker sein (ma solo d'apostati Heretici essere severo censore). Damit will er dartun, daß der Erzpriester ein Opfer des Konfessionshasses geworden war. Seine Absicht ist es auch nicht, den Erzpriester zum Märtyrer im eigentlichen Sinn zu erklären, sondern in ihm nur die Vollendung des christlichen Lebenswandels zu besingen (S. 34 f.).

Nach Grassi war Rusca in der lateinischen, griechischen, chaldäischen und hebräischen Sprache sehr bewandert (S. 37). Der Haß der Prädikanten gegen Rusca rühre von der Disputation von Tirano und vom Widerstand gegen die Errichtung einer evangelischen Schule in Sondrio her (S. 37).

Das Epos selbst enthält nicht besonders viel Sachliches über Rusca. Für das Jahr 1560 wird die Heirat der Eltern Ruscas gemeldet (S. 52). Bei der Geburt des erstgeborenen Sohnes Nicolò seien Zeichen sichtbar gewesen, die angedeutet hätten, daß es sich mehr um ein göttliches als um ein weltliches Kind handle (S. 53). Schon als Kind und Zögling hätte er große Tugend und Reife an den Tag gelegt, große Zuneigung zum Priestertum gezeigt, da er unter anderem mit Kirchengräten

¹ Federico Borromeo 1564-1631 war ein Vetter des hl. Karl Borromeo und Erzbischof von Mailand, Gründer der Biblioteca Ambrosiana. HBLS II, S. 316.

spielte, einen Altar aus kleinen Brettchen und Kerzenstöcken machte und Litaneien und Gebete sang (S. 57). Eintritt ins Kollegium Helveticum, große Sprachkenntnisse und subtiler Philosoph! Parea und Scotonei argumentare sutilmente: Er argumentierte wie ein Scotus und zeichnete sich in der Kontroverse besonders aus, indem er die Lehren Nestors, Eutichus und Pelagius verfocht. Der Theologiestudent Rusca wird bereits mit den größten Theologen verglichen, mit Suarez, Valenza, Molina (S. 63, 64 ff., 68). Der Bischof von Como nötigt ihn, die Pfarrei Sondrio zu übernehmen und darauf folgt ein langes Lob von elf Strophen auf das « felice Sondrio », das übergluckliche Sondrio, einen solchen Hirten zu bekommen (S. 71).

Am priesterlichen Wirken des Erzpriesters in Sondrio rühmt der Dichter besonders den Gebetseifer und die Andacht zum allerheiligsten Altarssakrament. Er betete um die Bekämpfung der Häresie (S. 73 f.). Dann wird Rusca als gewaltiger Prediger vorgestellt, als einer, der die Leute anzog wie der Magnet das Eisen, sie fesselte und sie bekehrte, und zwar in mächtigen Hyperbeln:

Così con la sua lingua a se traheva
e prigionieri gli animi faceva

Zur Predigt lief jeder hinzu, ihn zu hören; sie hörten ihn reumütig, seufzten und änderten den Sinn (S. 76 ff. Typisch für die poetische Ausschmückung können Strophe 104-106 gelten.) Rusca wird der Schrecken der Häretiker (S. 110) « flagello dei heretici » genannt. Widerstand gegen die Errichtung der evangelischen Schule in Sondrio (S. 111). Große Teile des Poems befassen sich jedoch nicht direkt mit Rusca, so Strophen 107-174. Die Häretiker fassen den Plan, Rusca aus dem Wege zu räumen. Darauf folgen viele Strophen mit lauter Schmähungen auf die Prädikanten und ihre Häresie (S. 111-125). Rusca aber setzte sich zum Ziele, die Irrlehre auszurotten, wie einst der Arianismus bekämpft wurde: Aber tausendmal schlimmer ist die neue Häresie « tizzone del inferno » Fackel der Hölle (S. 125 ff.). Erst auf Seite 152 beginnt die Darstellung der Gewalttätigkeiten gegen Rusca, aber weder die Gefangennahme, noch die Überführung nach Thuzis noch die Schilderung des Strafgerichts enthalten weitere Einzelheiten, die dem Historiker von Nutzen sein könnten (S. 152-160). Bei der Folterung sei Rusca mit Steingewichten aufgezo-gen worden (S. 170). Tod Ruscas erfolgte am 24. August (S. 182). Nach dem Tode seien verschiedene Wunder und Warnzeichen geschehen. Darunter erzählt Grassi auch von der Bekeh-

zung eines Prädikanten, der den Leichnam Ruscas berührt und geheilt worden sei (S. 185, Strophe 431). Zwei Bienenschwärme kämpften miteinander in der Luft und kündeten Hochwasser und Unwetter an (S. 186, Str. 438). Als Barockhumanist kennt sich Grassi in der griechischen und römischen Literatur sehr gut aus. In seinem Epos kommen neben den Göttern und Heroen der antiken Mythologie auch die Heiligen und Helden der christlichen Geschichte vor, die allerdings mit unbefangener historischer Kritiklosigkeit behandelt werden (bes. S. 133-147). Seinem eigentlichen Helden, dem 55jährigen Rusca, mißt er ungefähr 75 Jahre zu (S. 205, Str. 491). Mit dem Aufgebot seines ganzen dichterischen Könnens verwendet er sich in der Verwerfung der Irrlehren (169), in der Beschreibung der Grausamkeiten in Thusis (z. B. S. 172 Str. 391). Schließlich fordert er die Bündner auf, die Prädikanten zu vertreiben, da diese ihre Seelen verderben (S. 173). Den Schluß des Bändchens bildet ein Gesang auf den Untergang von Plurs, ein Lied auf die Wundmale des hl. Franciscus und eine Elegie auf Jakob Philipp Gallus von Como.

Die große Dichtung des Cesare Grassi ist, entsprechend dem Charakter dieser Literaturgattung, kein geschichtliches Werk und will seinem Wesen nach sicher auch nicht als Geschichtsquelle betrachtet werden. Trotzdem ist sie ein beredter Zeuge für die hohe Bildung und den vorbildlichen Lebenswandel des seeleneifrigen Priesters Nicolò Rusca und insbesondere für die Hochschätzung, die dieser in weiten Kreisen genoß.

5. DIE CHRONISTEN FRANCESCO BALLARINI UND ROBERTO RUSCA

In Italien erschienen im ersten Jahrzehnt nach dem Tode Ruscas zwei Geschichtswerke, in denen über den Erzpriester berichtet wird, die indessen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Das eine ist die 1619 in Como bei Angelo Turato, wo auch das Werk Baiachas erschien, gedruckte Chronik des Francesco Ballarini: *Compendio delle città di Como*¹. Auf einer einzigen Seite faßt der Chronist die Geschichte Ruscas zusammen. Nach ihm ist er, zusammen mit anderen Bündnern, nur das Opfer des Konfessionshasses dem, unter dem Vorwand politischer Ver-

¹ Der ganze Titel heißt: *Compendio delle Croniche della città di Como, raccolto da diversi autori, diviso in tre parti, nel quale con brevità si tratta di tutte le cose notabile successe dal origine di quella fin all'anno 1619. Nuovamente composto et dato in luce da Fr'o Ballarini, Cittadino Comasco, dottor di Leggi. protonotario apostolico et Arciprete di Locarno. In Como, appresso Giov. Angelo Turato successore del quond. Hier. Frova. Con licenza da superiori 1619.*

brechen, nach dem Leben getrachtet wurde. Am gleichen Tag, an dem Rusca starb, am 4. September, wird nach ihm auch Plurs durch den Bergsturz gleichsam als Gottesgericht, begraben, wobei 3000 Menschen den Tod fanden. Der Bericht Ballarinis deckt sich sachlich genau mit dem, was J. B. Baiacha in seinem Brief an P. Tobias vom Oktober 1618 sagt. Er zitiert ausdrücklich ein Schreiben Baiachas¹. Besagter Brief wurde 1618 geschrieben aber erst 1621 veröffentlicht. Im dritten Buch teilt er Ausführlicheres über die Familie Rusca mit, wobei der Erzpriester nur ganz kurz erwähnt wird².

Zehn Jahre später, 1629, erschien in Piacenza eine Geschichte des Bistums Como von Roberto Rusca³. Der kurze Bericht über den Erzpriester von Sondrio umfaßt nur zwei Seiten⁴. Für die bündnerisch-veltlinische Geschichte beachtenswert ist die Beschreibung der Stadt Sondrio. Dort hatte der Verfasser auch den Erzpriester getroffen. Auch er bringt den Bergsturz von Plurs in Zusammenhang mit dem Tode Ruscas. Abweichend von Baiacha läßt er den Erzpriester am 3. statt am 4. September neuen Stils sterben und durch den Bergsturz statt 3000 nur 1800 Menschen ums Leben kommen. In Wahrheit dürften es jedoch nur an die 1000 gewesen sein⁵. Roberto Rusca begeht noch den Fehler, daß er den Veltliner Protestantenmord auf das Jahr 1619 statt auf 1620 ansetzt⁶. Ferner weiß er zu berichten, die Protestanten hätten die evangelische Schule in Sondrio im Hause des Erzpriesters einrichten wollen, was unwahrscheinlich ist. Baiacha weiß nichts davon, meldet aber dafür, die Protestanten hätten beabsichtigt, einen Teil des Krautgartens nahe am Pfarrhaus zu erwerben, unter dem Vorwand einen Friedhof zu errichten; in Wahrheit hätten sie ein evangelisches Pfarrhaus darauf bauen wollen⁷. Roberto Rusca scheint sachlich und chronologisch nicht überall sicher zu sein.

¹ BALLARINI, Compendio, S. 77.

² I. c. S. 264.

³ Il Rusco, ovvero breve descrizione del Contado et Vescovado Comasco per linea dritta et traversale. libro quarto ... opera di D. Roberto Rusca. In Piacenza per Giacomo Ardizzone, stampator ducale 1629.

⁴ I. c. S. 12 f.

⁵ Diese Zahl bei Baiacha, Ballarini und Roberto Rusca scheint zu hoch berechnet zu sein. Fortunat von Sprecher, der die Lage kennen mußte, da er in jenem Jahr als Kommissar zu Chiavenna weilte, gibt für Plurs die Einwohnerzahl 930 und für Schilano 78 an. Es dürften also im ganzen ungefähr 1000 Menschen ums Leben gekommen sein. FORT. V. SPRECHER, Kriege und Unruhen 1856, S. 85.

⁶ FR. PIETH, Bündnergeschichte, S. 202.

⁷ P. GINI, S. 10.

6. « GLORIA BELLICA » UND « PALMA TRIUMPHALIS »

Daß der tragische und zugleich ruhmreiche Tod des Erzpriesters von Sondrio weitherum Aufsehen erregt hatte und daß man sich auch über die Landesgrenzen hinaus mit ihm befaßte, beweisen zwei große literarische Werke, die noch im ersten Jahrzehnt nach Ruscas Tod in Deutschland erschienen. 1623 erschien in Ingolstadt das Opus :

Gloria bellica // Serenissimi et Potentissimi Principis Maximiliani // Com. Pal. Rhen. utriusque Bav. Ducis // Sac. Rom. Imperii Archidapiferi et Electoris // quam // Heroi Maximo // Heroes et Heroides, totumque Superiorum Concilium // Primo Ludis Triumphisque Caelestibus // sacrarunt // hunc // Rector ceterique Ingolst. Academiae // Patres ac Professores, gratulationis bonique // Ominis causa adumbrarunt // Lib XX // Anno Christiano CIC IDC XXIII.

Das Werk wurde durch die jesuitische Universität Ingolstadt, d. h. durch den Rektor Joh. Georg Graf von Königsegg und Aulendorf und den Senat herausgegeben. Es ist dem Kurfürsten Maximilian I. gewidmet. Der Inhalt ist eine auf sehr breiter Grundlage, in 20 Kapiteln behandelte Verherrlichung von Kriegstaten, worauf hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Das 20. und letzte Kapitel des Buches handelt über Prophezeiungen, Wunderglauben und wunderbare Vorzeichen unter dem Titel « de gloria ac vaticiniis ». Der Verfasser benützt diese Gelegenheit, um von Rusca zu sprechen. Als Ausgangspunkt zitiert er eine angebliche Prophezeiung des Pater Peter Faber :¹ *Germania sanguine lavabitur et in pristino splendore restituetur* », Deutschland wird mit Blut gewaschen und wieder im früheren Glanz erstehen². Sich auf die Ignatiusbiographie des Petrus Ribadeneira³ stützend, behauptet er dann, « die blutige Irrlehre Calvins » reinige unseren Glauben ; diese Häeresie sei jenes blutige Weib, von der Johannes sage : Ich sah ein Weib, trunken vom Blute der Hei-

¹ Pater Peter Faber 1506-1546, Gefährte des hl. Ignatius und erster Priester des Jesuitenordens, wirkte in Deutschland, Italien, Spanien und Portugal, gestorben in Rom. Lexikon für Theologie und Kirche III, (1931), 931.

² Diese Prophezeiung ist im Buche des Pedro Ribadeneira, S. J., *Vita S. Ignatii* 1572, liber 3 cap. 2 enthalten.

³ P. Pedro Ribadeneira S. J., theologischer Schriftsteller, Biograph des hl. Ignatius von Loyola, geb. 1527 in Toledo, gest. 1611 in Madrid, 1540 in Rom durch Ignatius in den Orden aufgenommen, wirkte in den Niederlanden, England, Italien und Spanien. Lexikon für Theologie und Kirche VIII, (1936), 867.

ligen und der Blutzegen Jesu (Apoc. 17. 6). Dieses bluttrunkene Weib hätte schon viele Zeugen Christi getötet, so auch den Erzpriester Nicolò Rusca¹. Was nun auf etwa zwei Seiten über Rusca folgt, ist alles dem Buche Richard Rusconeras entnommen, das in Ingolstadt, wo es drei Jahre vorher erschienen war, jedenfalls bekannt war. Deswegen finden sich hier dieselben Irrtümer wie bei Rusconera. (Geburt Ruscas in Locarno, 80jähriger Greis, Sondrio im Bistum Chur, Johannes a Porca statt Porta usw.) Auch der Bischof Johann V. von Chur wird ein Opfer der « mulier sanguinaria »². Verglichen mit Rusconera enthält das Werk über Rusca nichts Neues und hält auch sonst der historischen Kritik nicht stand.

Ähnliches gilt auch für ein zweites, um diese Zeit in Ingolstadt und in derselben Druckerei, wie das Buch Rusconeras, erschienene Werk des Bamberger Weihbischofs Friedrich Forner :

PALMA TRIUM // PHALIS // MIRACULORUM EC // CLESIAE
 CATHOLICAE ; Et in primis // GLORIOSISSIMAE DEI GE- //
 nitricis Virginis Mariae, // QUIBUS UT NUNC TEMPORIS //
 tam in Aede Lauretana, Oetingensi, Eremitana, // Sichemiensi,
 Aspricollensi, Dettelbacensi, etc. // quam in Weyerensi ditionis ac
 territorii Impe- // rialis Ecclesiae Bambergensis, // ITA PASSIM
 PER TOTUM ORBEM // Christianum in Italia, Hispania, Gallia,
 Germania, Polonia, // utraque India, et in orbe novo, luculentissime
 clarescit // Libris V // Explicata // ET // Ad INDICTISSIMUM
 POTENTIS // simumque Principem // FERNANDUM II ROMANO-
 RUM // Caesarem, Semper Augustum destinata. // A // FRIDERICO
 FORNERO // Episcopo Hebronensi Suffraganeo // Bambergensi
 SS. Theol. Doctore // INGOLSTADII // Typis Wilhelmi Ederi //
 Typographi.

Das große Werk handelt über die Wunder in theologischer apologetischer Schau, um die Echtheit der katholischen Lehre zu beweisen. Auf breiter Basis werden Wesen und Notwendigkeit der Wunder sowie die verschiedenen Arten von Wundern, auch der Reliquienkult und die Wunder durch die Fürbitte der Heiligen dargestellt. Die Wunder bestätigen die Echtheit der sieben Sakramente, der Sakramentalien, der Heiligenverehrung usw.

¹ Gloria Bellica S. 372 f.

² I. c. S. 373-375.

Im 54. Kapitel: *Genuinum Calvinisticorum Praedicantium apud Rhaetos Grisonicos Miraculum ...* behandelt der Verfasser die nach seiner Ansicht wunderbare Koinzidenz des Bergsturzes von Plurs mit dem Tod, bzw. der Beerdigung des Erzpriesters Rusca. Der Untergang von Plurs ist nach allgemeiner Ansicht dieser Zeit eine Strafe und ein Warnzeichen Gottes. Die 16-seitige Abhandlung über Rusca folgt getreu der Schrift *Rusconeras*. Ganze Sätze sind wortgetreu abgeschrieben, andere etwas gekürzt, Verschiedenes ist ausgelassen.

Das Erscheinungsjahr ist nicht angegeben. Als *Terminus a quo* darf 1620 gelten, weil damals die Schrift *Rusconeras* erschien, als spätestster Zeitpunkt 1627/28. Um diese Zeit hatte nämlich P. Augustin Stöcklin seine Abhandlung über Rusca geschrieben¹. Unter den von ihm benutzten Schriften zitiert er bereits das Werk Friedrich Forners².

Da Forner in allem, was sich auf Rusca bezieht, gänzlich von der Schrift *Rusconeras* abhängig ist, kommt seinem Traktat für die eigentliche Geschichte nur sehr geringe Bedeutung zu.

7. DIE BÜNDNERISCHEN CHRONISTEN

Einer der angesehensten Männer der Drei Bünde zur Zeit der Wirren war ohne Zweifel der Staatsmann und Diplomat Fortunat von Juvalta (1567-1654). Unbestechlichkeit, Lauterkeit und Geradlinigkeit des Charakters zeichneten ihn aus. So ließ er sich in der Zeit vor dem Strafgericht von Thusis, trotz lockenden Versprechungen, nicht in die venezianische Partei einspannen. Wegen seiner politischen Unabhängigkeit zog er sich die Feindschaft seiner Gegner zu, besonders der venezianischen Parteiführer. Auch wurde er vom Thusner Strafgericht mit 400 Kronen bestraft³.

Um 1649 schrieb Juvalta seine « *Rhaeti Commentarii vitae* », eine Chronik über meist selbsterlebte Ereignisse aus der Bündner Geschichte vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1641, besonders aber aus der Zeit der Bündner Wirren⁴. Über Rusca sagt er direkt nicht viel, d. h. er er-

¹ P. ISO MÜLLER, Georg Jenatsch und Augustin Stoecklin. In *Zs. für Schweiz. Geschichte* 1950, S. 272.

² Stiftsarchiv St. Gallen, *Antiquitates Fabarienses*, Bd. 106, S. 56.

³ ALEXANDER PFISTER, Georg Jenatsch, 3. Auflage 1951, S. 11 f.; CHR. KIND, *Das zweite Strafgericht von Thusis 1618*. *Jahrb. für Schweiz. Geschichte* Bd. 7 (1882), 303 f.; FR. PIETH, *Bündnergeschichte* 1945, S. 234 f.; HBLs IV, 430.

⁴ FORT. V. JUVALTAS « *Commentarii vitae* » wurden zum ersten Mal in der Ur-

wähnt seine Gefangennahme und Verschleppung nach Thusis und sagt, er sei gefoltert worden, « bis er unter den Martern starb »¹. Dafür nimmt der Bericht über das Strafgericht zu Thusis einen verhältnismäßig breiten Raum ein, besonders seine eigene Angelegenheit, wobei er ein düsteres Bild der Greuel und Grausamkeit der Verantwortlichen dieses Strafgerichts entwirft, namentlich der Ungerechtigkeit der Prädikanten Georg Jenatsch und Peter Janett, seiner persönlichen Feinde².

Juvalta wird von älteren Geschichtsschreibern, wie Rosius a Porta, und neueren Historikern als ein durchaus wahrheitsgetreuer, ruhiger und sachlicher Chronist gewürdigt³. Trotz seiner Wahrheitsliebe und der sachlichen Darstellung seiner Chronik mag diese in der Beschreibung des Strafgerichts von einer gewissen Mißstimmung nicht ganz frei geblieben sein, zumal Juvalta selbst ein Opfer des Strafgerichts war.

Fortunat von Sprecher von Davos (1585-1647), Doktor beider Rechte, war wie Juvalta eine Persönlichkeit, die großes Ansehen genoß. Er stellte während vielen Jahren seine hervorragenden staatsmännischen und diplomatischen Fähigkeiten in den Dienst der Drei Bünde⁴. Als Geschichtsschreiber hat er Bedeutendes geleistet. Er veröffentlichte neben seiner « Pallas Rhaetica » die « Historia motuum et bellorum », die Geschichte der Kriege und Unruhen⁵. Der erste Teil dieses Werkes behandelt in kurzem Auszug die rätische Geschichte bis anfangs des 17. Jahrhunderts, in ausführlichster Weise die Bündner Wirren bis 1628. Die Ereignisse des Jahres 1618 mit dem Strafgericht Thusis beanspruchen nicht weniger als 32 Seiten. Der Gefangennahme und dem Prozeß Ruscas widmet er an die drei Seiten, wobei er auch Rusca selbst zur Verteidigung der gegen ihn erhobenen Anklagen in gebührender Weise zum

sprache neu herausgegeben von Luzius Hold, Chur 1823. Bis dahin 5 verschiedene Abschriften, darunter eine romanische Übersetzung. Deutsch erschienen unter dem Titel « Denkwürdigkeiten », aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Conradin von Mohr, Chur 1848. Freundl. Mitt. von Staatsarchivar Dr. Rud. Jenny, Chur.

¹ JUVALTA, Denkwürdigkeiten, Ausgabe von Conradin von Mohr 1848, S. 47 f.

² JUVALTA, l. c. 49 f.

³ JUVALTA, l. c. X f., Vorwort des Herausgebers C. v. Mohr. GEORG WYSS, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895, S. 269. ALEXANDER PFISTER, Georg Jenatsch, 3. Auflage 1951, S. 11 f.; FR. PIETH, Bündnergeschichte 1945, S. 235.

⁴ HBLS VI, S. 480.

⁵ Sprechers « Historia Motum », erstmals übersetzt, erschien in St. Gallen 1701 und in Schaffhausen 1703. Von Conradin von Mohr übersetzt und herausgegeben Chur 1856.

Wort kommen läßt¹. Das Werk konnte 1628 abgeschlossen werden und erschien 1629 bereits im Druck. Es wurde somit aus zeitlicher Nähe und doch mit dem wünschenswerten zeitlichen Abstand geschrieben.

Der Geschichtsschreibung Fortunat von Sprechers wird Wahrhaftigkeit, Unparteilichkeit und Treue nachgerühmt². Bei aller geschichtlichen Treue und Zuverlässigkeit verbirgt er seine politische Gesinnung keineswegs³. Sprecher griff zum großen Teil selbst als Mitbeteiligter in die Geschehnisse des Landes jener Jahre und schrieb seine Chronik größtenteils als Augen- und Ohrenzeuge. Anderes schöpfte er aus Aktenstücken⁴. 1618 war er Kommissar in Chiavenna und bemühte sich in dieser Eigenschaft um die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beim Tumult anlässlich der Gefangennahme verschiedener Clevener Angeklagten, die vor das Strafgericht von Thusis geschleppt werden sollten⁵. Auch war er selber Augenzeuge des Bergsturzes von Plurs, den er ausführlich beschrieb⁶. Hierfür ist er der unbedingt zuverlässigste Zeuge. Den Erzpriester Rusca kannte er persönlich sehr gut und verkehrte mit ihm nach seinem eigenen Zeugnis sehr vertraut während der zwei Jahre, da er als Statthalter des Statutrichters amtierte und in der Nähe des Pfarrhauses zu Sondrio wohnte⁷.

Diese Voraussetzungen bieten alle Gewähr, daß Sprecher nicht nur in der Lage war, Zeuge der Wahrheit zu sein, sondern auch daß er sich ernstlich bemühte, ein möglichst wahrheitsgetreues Bild zu entwerfen und daß an seiner Glaubwürdigkeit kaum zu zweifeln ist.

Dem Erzpriester Rusca widmet auch *Bartholomäus Anhorn* in seinem zwischen 1626-1640 entstandenen « Graw-Püntner Krieg »⁸ etwas über eine Seite⁹. Es handelt sich um einen zum Teil wörtlich abgeschriebenen

¹ FORT. V. SPRECHER, Kriege und Unruhen, Ausgabe von Mohr 1856, 74, 81-84, Verteidigung Ruscas 83!

² GEORG WYSS, l. c. S. 268. M. VALER, Die Bestrafung von Staatsvergehen, 187. FR. PIETH, Bündnergeschichte, S. 234. FORT. V. SPRECHER, l. c. V f., Vorwort des Herausgebers C. von Mohr. HBLs VI, 480.

³ AL. PFISTER, l. c. 10 f.

⁴ GG. WYSS, l. c. 268. FORT. V. SPRECHER, l. c. Vorwort des Herausgebers C. v. Mohr S. V.

⁵ FR. JECKLIN, Die Amtsleute in den bündnerischen Untertanenlanden. Jahresbericht der hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden 20 (1890), 34. FORT. V. SPRECHER, l. c. 74 f.

⁶ l. c. S. 74 f., 84 f.

⁷ l. c. S. 84.

⁸ Nach dem Manuskript zum ersten Mal herausgegeben von Conradin von Mohr, Chur 1873.

⁹ BARTHOL. ANHORN, Graw-Pünter-Krieg, Ausgabe von C. v. Mohr 1873, 35 f.

Auszug der Apologie des Thusner Strafgerichts, der nichts Neues enthält. Somit erübrigt sich eine weitere Erörterung. Die zwischen 1644-1674 im Schloß Marschlins entstandenen Memorie oder Denkwürdigkeiten des *Ul. Salis/Marschlins*¹ schweigen sich über Rusca völlig aus; ebenso der Chronist *Johannes Guler von Wyneck* in seinen « Pündtnerischen Handlungen »².

ZUSAMMENFASSUNG

Von den italienischen Autoren nimmt der wahrheitsgetreue J. B. Baiacha mit seinen beiden Abhandlungen als den ergiebigsten und glaubwürdigsten Quellen über Rusca den ersten Rang ein. Dagegen ist das Buch von Richard Rusconera infolge seines polemischen Charakters für die eigentliche Geschichte nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Die große Dichtung des Cesare Grassi bietet, als ein mit Phantasie und poetischer Freiheit gestalteter Stoff, dem Historiker nur sehr wenig Tatsächliches, bleibt aber als Ganzes gesehen ein beachtenswertes Denkmal für das Ansehen und die Bedeutung der Persönlichkeit des Erzpriesters Rusca. Die Abhandlungen des Francesco Ballarini und des Roberto Rusca sind von untergeordneter Bedeutung. Jener ist von Baiacha abhängig und deshalb quellenmäßig verwendbar. Dieser hingegen entbehrt der historischen Zuverlässigkeit. Die Ausführungen der beiden in Ingolstadt erschienenen Werke « Gloria bellica » und « Palma triumphalis » des Weihbischofs Friedr. Forner sind von Rusconera abhängig. Neben Baiacha ist für eine Biographie Ruscas der allgemein als wahrheitsgetreuer Historiker anerkannte bündnerische Chronist Fortunat von Sprecher der beste Zeuge, sowohl was den Reichtum als auch die Zuverlässigkeit der Mitteilungen betrifft. Des anerkannt wahrheitsliebenden und glaubwürdigen Fort. von Juvaltas Beschreibung des Thusner Strafgerichts und seine Charakterisierung der hierfür Verantwortlichen bleibt wichtig und behält ihren eigenen Wert.

¹ ULISSES VON SALIS/MARSCHLINS, Memorie contenenti quanto avene di notabile ad esso ed alla sua patria durante il corso di sua vita, übersetzt und herausgegeben von Conr. von Mohr unter dem Titel: Des Maréchal de Camp Ulisses von Salis/Marschlins Denkwürdigkeiten, Chur 1858.

² JOHANNES GULER VON WYNECK, Pündtnerische Handlungen, widerholte und vermehrte Deduction, gedruckt 1622, neu herausgegeben 1877.